

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10008790

Bonn, 30.06.2021

Bescheid

**Akkreditierung des Studiengangs Intercultural Leadership and Technology, M.Sc.,
Antrag Nr. 10008790 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 22. Juni 2021**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.04.2021 - 31.03.2029
3. Folgende Auflage bzw. folgende Auflagen werden erteilt:
 1. Das berufsbegleitende Studium muss als vom Vollzeitstudium abgegrenzte, strukturierte Studiengangsvariante ausgestaltet werden. D.h. für das Teilzeitstudium muss eine Regelstudienzeit festgelegt werden und der Teilzeitstatus der Studierenden darf nach der Immatrikulation nicht an weitere Nebenbedingungen geknüpft werden. (§§ 3, 12 Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 Nds. StudakkVO)
 2. Die ECTS-Anzahl und die Arbeitsbelastung der drei Transfermodule müssen für beide Studienvarianten in Übereinstimmung gebracht werden. Es muss zudem plausibel gemacht werden, dass die drei Transfermodule auch ohne parallele Berufstätigkeit sinnvoll absolviert werden können. Divergierende Anforderungen für Vollzeitstudierende müssen in den Modulbeschreibungen verankert werden. (§ 12 Abs. 1, Abs. 5 Ziffer 3 Nds. StudakkVO)
 3. Die ECTS-Anzahl und die Arbeitsbelastung des Moduls "Real-Life-Project" müssen in Übereinstimmung gebracht werden. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 3 Nds. StudakkVO)

Die Auflage ist/die Auflagen sind bis zum 04.07.2022 zu erfüllen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Akkreditierung gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW widerrufen werden kann, wenn Sie die Auflagenerfüllung nicht fristgerecht nachweisen.

4. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); geändert am 19.03.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 216) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen.
 Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Großen und Ganzen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Lediglich hinsichtlich des berufsbegleitenden Teilzeitstudiums kommt der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates teilweise in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Berufsbegleitendes Teilzeitstudium (Auflage 1)

Der Masterstudiengang Intercultural Leadership and Technology soll unter anderem mit dem Profilmerkmal „berufsbegleitend“ akkreditiert werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine strukturierte Studiengangsvariante, sondern um ein individualisiertes Teilzeitstudium nach den Vorgaben der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums“ (im folgenden „Teilzeitordnung“). D.h.

- In den fachspezifischen Ausführungsbestimmungen ist für das Teilzeitstudium ein Modellstudienverlaufsplan verankert, wodurch die „Eignung des betreffenden Studiengangs für ein Teilzeitstudium“ festgestellt wird (§ 2 Abs. 1 Teilzeitordnung). Die für das Vollzeitstudium festgelegte Regelstudienzeit ändert sich durch das Teilzeitstudium jedoch nicht, „allerdings zählt ein als Teilzeitstudium absolviertes Semester bei der Berechnung der bereits absolvierten Fachsemester nur als ein halbes Fachsemester (§ 7 Abs. 1)
- „Bei Vorliegen aller Voraussetzungen, können Studierende für ein Teilzeitstudium zugelassen werden, sofern kapazitäts Gründe dem nicht entgegenstehen (§ 2 Abs. 2). Der Teilzeitstatus kann

dabei für maximal zwei aufeinanderfolgende Semester beantragt werden (§ 3 Abs. 5), wobei Folgeanträge möglich sind (§ 3 Abs. 7), wobei die Masterarbeit grundsätzlich nicht im Rahmen des Teilzeitstudiums absolviert werden kann (§ 6 Abs. 1)

- Die Bewilligung ist jeweils an den Nachweis gebunden, dass der Studierende aus „wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren“ (§ 2 Abs. 1), wobei einer dieser wichtigen Gründe eine „Erwerbstätigkeit im Umfang von mindestens 15 Stunden regelmäßiger Arbeitszeit pro Woche“ ist (§ 3 Abs. 3 Ziffer e.))
- Im Rahmen eines obligatorischen Beratungsgespräch wird ein „individueller Studienplan“ erstellt (§ 4 Abs. 1), dessen Einhaltung bei Folgeanträgen überprüft wird (§ 4 Abs. 4). Dieser individuelle Studienplan wird durch den Teilzeitkoordinator auf Studierbarkeit überprüft; ein „Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots“ ist damit jedoch nicht verbunden (§ 4 Abs. 3).
- Der Teilzeitstatus kann seitens der Hochschule aus verschiedenen Gründen widerrufen werden, unter anderem dann, wenn mehr als 30 Leistungspunkte pro Studienjahr erworben wurden, Beratungsgespräche nicht vereinbart oder wahrgenommen wurden oder während des Teilzeitstudiums mit der Bearbeitung der Masterarbeit begonnen wurde (§ 10 Abs. 1).

Der Akkreditierungsrat bewertet diesen Ansatz nicht grundsätzlich, wohl aber vor dem Hintergrund des beantragten Profilvermerks „berufsbegleitend“ kritisch: Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen gemäß § 12 Abs. 6 Nds. StudakkVO „ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept auf, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt“. D.h. gemäß der Begründung zu diesem Paragraphen, dass die besonderen Charakteristika „Teil des Studiengangsprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung [sind]. In diesen Fällen sind die in [sc. § 12] Absatz 1 bis 5 genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen.“

Mit der Verwendung des Profilvermerks „berufsbegleitend“ ist der Anspruch verbunden, dass ein Studiengang in seiner Gänze zeitlich und organisatorisch mit einer parallelen Berufstätigkeit verbunden werden kann. „Berufsbegleitend“ stellt damit eine eigene und von dem Vollzeitstudium abzugrenzende Studienform dar; ein individualisiertes Teilzeitkonzept, mit einem periodisch zu erneuernden und grundsätzlich entziehbaren Teilzeitstatus ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats mit dieser Anforderung inkompatibel.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen gemäß § 3 („Studienstruktur und Studiendauern“), 12 Abs. 5 Ziffer 1 („planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“) sowie 12 Abs. 6 („Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“) Nds. StudakkVO muss das berufsbegleitende Studium insofern als vom Vollzeitstudium abgegrenzte, strukturierte Studiengangsvariante ausgestaltet werden. D.h. für das Teilzeitstudium muss eine Regelstudienzeit festgelegt werden und der Teilzeitstatus der Studierenden darf nach der Immatrikulation nicht an weitere Bedingungen, wie sie zur Zeit in der Teilzeitordnung festgelegt sind, geknüpft werden. Der Akkreditierungsrat betont, dass sich diese Auflage ausdrücklich nicht gegen die Möglichkeit richtet, im Bedarfsfall auch individualisierte Studienverläufe festzulegen.

Die Hochschule hat zu dieser Auflage auf eine **Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung** verzichtet. Die Auflage wird dementsprechend bestätigt.

Praxistransfermodule (Auflagen 2)

Die Gutachter schlagen im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 1 Nds. StudakkVO die nachfolgende Auflage vor:

„Die ECTS-Anzahl und die Arbeitsbelastung der drei Transfermodule müssen in Übereinstimmung gebracht werden, insbesondere in Bezug auf ein nicht-berufsbegleitend absolviertes Studium.“

Die Gutachter hatten die „tatsächliche Arbeitsbelastung der drei Transfermodule kritisch betrachtet“ und waren zu dem Schluss gekommen, dass die Arbeitsbelastung vor allem bei einem nicht-berufsbegleitenden Studium „zu gering für die vergebenen 6 ECTS-Punkte pro Modul bemessen“ ist. Die Hochschule hatte daraufhin im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife die Prüfungsleistung in den Transfermodulen von einem unbenoteten Fragebogen auf eine „benotete Seminarleistung, welche die Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang beinhaltet und mindestens eine Präsentation enthält“, umgestellt. Nach Auffassung der Gutachter war es „jedoch weiterhin nicht ersichtlich, inwiefern der Arbeitsaufwand tatsächlich einen Umfang von 6 ECTS-Punkten pro Modul entspricht.“

Die Gutachter hatten darüber hinaus die Frage gestellt, „welchen Sinn die drei Transfermodule für Studierende in Vollzeit beinhalten, da diese keine Berufstätigkeit ausüben und so auch nicht über den Zusammenhang zwischen dem Gelernten und der Praxis reflektieren können“. Die Hochschule hatte in diesem Zusammenhang geltend gemacht, dass die Theorie-Praxis-Reflexion für die Vollzeitstudierenden „in abgewandelter Form“ stattfinde. In der Vollzeitvariante werde der Fokus „stärker auf Karrierechancen und auf die Option, Führungspositionen erlangen zu können, gelegt.“ Darüber hinaus gehe es für diese Zielgruppe v.a. um eine „Reflexion von Vorwissen, bekannten Defiziten und Zielen zum aktuellen Wissens- und Fähigkeitsstand“. Dass die nicht-berufsbegleitenden Studierenden in den Transfermodulen spezifischere Leistungen erbringen sollten ging jedoch entgegen der Aussage der Hochschule auch nach der Qualitätsverbesserungsschleife nur aus einem der drei Transfermodule hervor, weshalb die Gutachter auch in ihrer abschließenden Bewertung an diesem Monitum festgehalten haben.

Zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat legt die Hochschule eine Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht vor, in der sie der von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflage widerspricht.

Was die von Arbeitsbelastung von sechs Leistungspunkten / 180 Arbeitsstunden angeht, gibt die Hochschule erneut die in der Allgemeinen Prüfungsordnungen verankerten Anforderungen an die Prüfungsform "benotete Seminarleistung" wieder. Die Studierende müssten „damit nicht nur die Reflektion über die eigenen aktuellen, vergangenen und zukünftigen Berufserfahrungen und Erwartungen anhand der jeweiligen allgemeinen und modulspezifischen Leitfragen in Umfang und Form einer Seminararbeit zusammenzufassen, sondern müssen diese auch vor wissenschaftlichen Hintergründen eigenständig einordnen und die Ergebnisse präsentieren.“

Bezogen auf die Sinnhaftigkeit der Transfermodule in einem nicht-berufsbegleitenden Studium, trägt

die Hochschule abermals die o.g. Differenzierung zwischen den Zielgruppen vor und verweist erneut darauf, dass „die spezifischen Unterschiede für Vollzeit- und Teilzeitstudierende [...] dem Modulhandbuch entnommen werden“ können.

„Von einer weiteren Überarbeitung der drei Transfermodule wird“ – so das Fazit der Hochschule – „vor diesem Hintergrund abgesehen, da dies weder zielführend noch mit anderen Leistungsformen im Einklang stehen würde. Die Arbeitsbelastung der Transfermodule entspricht gemäß [...] der anderer Seminare in diesem und anderen Studiengängen der TU Clausthal.

Der Akkreditierungsrat verhält sich zu der Stellungnahme wie folgt:

Der Akkreditierungsrat weist zunächst darauf hin, dass in der ihm vorliegenden jüngsten Fassung des Modulhandbuchs in den Modulen "Theory-Practice-Reflecion" und „Transfer-Assessment 2“ als Prüfungsform nach wie eine „theoretische / praktische Arbeit“ und keine „Seminarleistung“ vorgesehen ist. Mag dies noch ein rein redaktioneller Fehler sein, kann der Akkreditierungsrat der Stellungnahme der Hochschule aber auch in der Hauptsache nicht folgen.

Was die Arbeitsbelastung angeht, erscheint der von der Hochschule vorgenommene Vergleich mit anderen Seminaren wenig schlüssig. In „regulären“ Seminaren steht der Erwerb neuer Kompetenzen im Mittelpunkt, die im Rahmen der Modulabschlussprüfung reflektiert werden. Dies ist in den Transfermodulen ausweislich der Modulbeschreibungen und der Ausführungen des Akkreditierungsberichts anders. Die Arbeitsbelastung wird offensichtlich für das Ausfüllen eines Onlinefragebogens sowie dann im Kern für die Anfertigung der Seminarleistung veranschlagt. Da das Ziel der Transfermodule eine Reflexion von bereits erworbenen Kompetenzen ist, ist dies völlig nachvollziehbar und soll keinesfalls grundsätzlich kritisiert werden; dass hierfür aber mit sechs Leistungspunkten / 180 Arbeitsstunden derselbe Arbeitsaufwand wie für die „regulären“ Seminare angenommen wird, ist auch für den Akkreditierungsrat nicht nachvollziehbar. Da es der Hochschule nicht gelungen ist, die Kalkulation der Arbeitsbelastung für die Transfermodule schlüssig zu begründen, bestätigt der Akkreditierungsrat die gutachterliche Auflage, sieht darin jedoch auch einen Verstoß gegen die Vorgaben gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 3 Nds. StudakkVO.

Auch was die Umsetzung der Transfermodule im Vollzeitstudium angeht, bewertet der Akkreditierungsrat die Analyse und Bewertung der Gutachter als nachvollziehbar und gut begründet. Da die Hochschule zusammen mit ihrer Stellungnahme kein überarbeitetes Modulhandbuch vorlegt, mithin nach wie vor nur für ein Transfermodul („Theory-Practice-Reflection“) spezifische Anforderungen an Vollzeitstudierende festgelegt sind, sieht der Akkreditierungsrat auch hier keine Veranlassung von dem Votum der Gutachter abzuweichen. Der Akkreditierungsrat möchte diesen Sachverhalt in der Formulierung der Auflage allerdings noch eindeutiger herausstellen.

Die Hochschule hat zu dieser Auflage eine **Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung** eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

In Sachen *Arbeitsbelastung* verweist die Hochschule auf das ebenfalls mit sechs Leistungspunkten bemessene Modul „Real-Life-Project“. Indem Studierende hier ausschließlich zu einem vorgegebenen Praxisproblem eine Seminararbeit schreiben und eine Präsentation halten müssen, ist dieses Modul offensichtlich ähnlich wie die drei Transfermodule strukturiert. Deshalb sei es, so das Fazit der

Hochschule, „nicht nachvollziehbar, warum die Studierenden bei gleichem Umfang / Workload der Transfermodule [...] weniger ECTS erhalten sollen als beim Real-Life-Project.“

Der Akkreditierungsrat stimmt der Hochschule zu, dass der Aufbau des Moduls „Real-Life-Project“ demjenigen der drei Transfermodule ähnelt und deshalb an dieser Stelle selbstverständlich in die Betrachtung einbezogen werden muss. Da dies im bisherigen Verlauf der Begutachtung nicht aufgefallen war, bedankt sich der Akkreditierungsrat für diesen Hinweis. Da die Hochschule ansonsten kein Argument vorbringt, warum die für die Transfermodule veranschlagten sechs Leistungspunkte entgegen der Einschätzung von Gutachtern, Agenturgremien und Akkreditierungsrat doch eine angemessene Kalkulationsgrundlage darstellen, sieht der Akkreditierungsrat indes keine Veranlassung von seiner bisherigen Bewertung abzurücken. Er spricht zusätzlich eine analoge Auflage für das „Real-Life-Project“ aus.

Der Akkreditierungsrat erlaubt sich zudem nochmal darauf hinzuweisen, dass laut Modulhandbuch in den drei Transfermodule nach wie vor nicht, wie von der Hochschule in diversen Stellungnahmen angeführt, eine "Seminarleistung" gemäß § 14 Abs. 5, sondern eine „theoretische /praktische Arbeit“ gemäß § 14 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung als Prüfungsleistung vorgesehen ist.

Was die *Umsetzung der Transfermodule im Vollzeitstudium* angeht, macht die Hochschule geltend, dass in den „Transfer Assessments I und II“ keine „Unterscheidung zwischen Studierenden mit und ohne parallele Berufstätigkeit gemacht“ werde. In diesen beiden Modulen sei eine „Einschätzung des studiengangsbezogenen (Eingangs- bzw. End-)Wissens und den daraus abzuleitenden Kompetenzen“ vorgesehen. Alle Studierenden strebten hier „die Erreichung identischer Lernziele / Kompetenzen in den Studieninhalten an[]“. Im Rahmen einer „individuellen Gegenüberstellung“ der beiden Transfer Assessments erfolge schließlich „eine Analyse, die Erkenntnis darüber liefert, ob das, was gelernt werden sollte (Lernziele aller Studieninhalte) auch wirklich gelernt wurde.“

Der Akkreditierungsrat nimmt die Einlassung der Hochschule verwundert zur Kenntnis. Dass in den beiden „Transfer-Assessments“ ausschließlich eine „Einschätzung des studiengangsbezogenen (Eingangs- bzw. End-)Wissens“ vorgesehen ist und deshalb in diesen beiden Modulen nicht zwischen berufstätigen und nicht berufstätigen Studierenden differenziert wird, widerspricht den Aussagen im Akkreditierungsbericht sowie diversen älteren Stellungnahmen der Hochschule und ist auch nicht in den Modulbeschreibungen angelegt.

Noch in der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht hatte die Technische Universität Clausthal bezogen auf alle drei Transfermodule beispielsweise ausgeführt:

„Die Studierenden müssen damit nicht nur die Reflektion über die eigenen aktuellen, vergangenen und zukünftigen Berufserfahrungen und Erwartungen anhand der jeweiligen allgemeinen und modulspezifischen Leitfragen in Umfang und Form einer Seminararbeit zusammenzufassen, sondern müssen diese auch vor wissenschaftlichen Hintergründen eigenständig einordnen und die Ergebnisse präsentieren. Die spezifischen Unterschiede für Vollzeit- und Teilzeitstudierende können dem Modulhandbuch entnommen werden.“

Die in den Modulbeschreibungen verankerte Zielsetzung der beiden „Transfer-Assessments“, besteht zwar in der Tat in einer „Selbsteinschätzung ihrer [sc. der Studierenden] Eingangskompetenz“ zu Beginn bzw. zum Ende des Studiums; dabei geht es jedoch explizit darum, „die Inhalte des Studiengangs im Kontext des individuellen Arbeitsumfelds zu verorten“ und „sich eine Grundlage zur

Einschätzung der Relevanz des Studiums im Arbeitsalltag zu schaffen“.

Die Hochschule konnte für zwei der drei Transfermodule somit auch jetzt nicht plausibel machen, dass diese auch ohne parallele Berufstätigkeit sinnvoll absolviert werden können. Da keine überarbeiteten Modulbeschreibungen vorgelegt wurden, geht der Akkreditierungsrat zudem nicht davon aus, dass sich der konzeptionelle Ansatz dieser beiden Module seit der Erstbehandlung des Antrags grundlegend geändert hat. In der Konsequenz sieht der Akkreditierungsrat somit keine Veranlassung von seiner ursprünglichen Bewertung abzuweichen und bestätigt auch diesen Teil der avisierten Auflage.

Da der Akkreditierungsrat plant, eine weitere Auflage auszusprechen und damit von seiner ursprünglichen Beschlussfassung abweicht, hat die Hochschule gemäß § 22 Abs. 3 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung erneut die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Die Hochschule hat auf eine erneute Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

